

**454/AB**  
Bundesministerium vom 27.02.2020 zu 433/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

**Rudolf Anschober**  
Bundesminister

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.024.765

Wien, 27.2.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meine Vorgängerin gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 433/J der Abgeordneten Ralph Schallmeier, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Vorweg wäre festzuhalten, dass den ärztlichen Hausapothen zweifelsohne eine wichtige Rolle in der Versorgung der Bevölkerung im ländlichen, weniger dicht besiedelten Raum zukommt. Nach der rechtspolitischen Entscheidung des österreichischen Gesetzgebers – gemäß der Neuordnung im Verhältnis ärztliche Hausapothen und öffentliche Apotheken durch die Apothekengesetznovelle 2006, BGBl. I Nr. 41/2006 – die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln grundsätzlich nach einem dualen System erfolgt, wobei diese in erster Linie durch die öffentlichen Apotheken wahrgenommen wird, die insbesondere in ländlichen Regionen mit geringerer Bevölkerungsdichte durch ärztliche Hausapothen unterstützt werden sollen. In Einarztgemeinden (ein/e Kassenvertragsarzt/-ärztin für Allgemeinmedizin) gilt grundsätzlich der Vorrang der Hausapothen (ausgenommen eine öffentliche Apotheke wurde bewilligt), während in Zwei-und mehr-Arzt-Gemeinden der Vorrang öffentlicher Apotheken gilt.

Durch die Apothekengesetznovelle 2016, BGBl. I Nr. 30/2016, wurden durch die Einführung der „Nachfolgerregelung“ einerseits und der „Großgemeindenregelung“ andererseits jedenfalls Erleichterungen für Hausapothen geschaffen.

„Nachfolgerregelung“ gemäß § 29 Abs. 1a Apothekengesetz: Die Bewilligung ist dem Nachfolger/der Nachfolgerin eines Arztes/einer Ärztin für Allgemeinmedizin mit Hausapothenbewilligung zu erteilen, wenn diese/r eine Kassenplanstelle hat oder seine/ihre Gruppenpraxis in einem Vertragsverhältnis mit einer SV steht und die Entfernung zwischen dem Berufssitz des Arztes/der Ärztin und der nächstgelegenen öffentlichen Apotheke mehr als vier Straßenkilometer beträgt (Regelfall 6 km).

„Großgemeindenregelung“ gemäß § 28 Abs. 3 Apothekengesetz: Trotz bestehender öffentlicher Apotheke in der Gemeinde, ist eine Hausapothenbewilligung möglich, wenn die nächstgelegene öffentliche Apotheke mehr als sechs Straßenkilometer entfernt ist.

Nach Befassung der Österreichischen Ärztekammer und der Österreichischen Apothekerkammer dürfen gegenständliche Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- *Wie viele so genannte Einarztgemeinden ohne Hausapotheke gibt es in Österreich?*
- *Wie viele Menschen leben in diesen Einarztgemeinden ohne Hausapotheke?*
- *Wie viele dieser Einarztgemeinden ohne Hausapotheke haben eine öffentliche Apotheke oder Hausapotheke innerhalb von 4 bis 6 Straßenkilometer Entfernung, und wie viele Menschen leben in diesen Gemeinden?*

Dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) liegen dazu keine Informationen vor. Basierend auf den übermittelten Daten der Österreichischen Ärztekammer kann festgehalten werden:

Vorarlberg: 14 Einarztgemeinden ohne Hausapotheke, bei allen 14 liegt die öffentliche Apotheke innerhalb von 4 – 6 km. Die Einwohnerzahlen liegen zwischen 1.835 und 3.566.

Kärnten: 8 Einarztgemeinden ohne Hausapotheke, davon 5 Einarztgemeinden mit Entfernung zur nächsten öffentlichen Apotheke unter 6 km. Die Einwohnerzahlen liegen zwischen 1.010 und 2.989. 51 Einarztgemeinden mit Hausapotheke.

Tirol: 40 Einarztgemeinden ohne Hausapotheke, in allen beträgt die Entfernung zur nächsten öffentlichen Apotheke unter 6 km. Die Einwohnerzahlen liegen zwischen 400 und 3.900.

Oberösterreich: 38 Einarztgemeinden ohne Hausapotheke. In 8 Einarztgemeinden liegt die nächstgelegene öffentlichen Apotheke zwischen 4 – 6 km entfernt; in den übrigen Einarztgemeinden befindet sich eine öffentliche Apotheke innerhalb von 4 km.

Salzburg: 20 Einarztgemeinden ohne Hausapotheke. In 9 Einarztgemeinden beträgt die Entfernung zur nächsten öffentlichen Apotheke zwischen 4 – 6 km. In 10 Einarztgemeinden liegt die Entfernung zur nächsten öffentlichen Apotheke unter 4 km. In einer Einarztgemeinde liegt die Entfernung zur nächsten öffentlichen Apotheke über 6 km. Die Einwohnerzahlen liegen zwischen 721 und 3.571.

Burgenland: 56 Einarztgemeinden ohne Hausapotheke, durchschnittliche Einwohnerzahl von 1.725. Bei 16 Einarztgemeinden ist die nächste öffentlichen Apotheke zwischen 4 – 6 km entfernt.

Steiermark: 27 Einarztgemeinden ohne Hausapotheke. Die Einwohnerzahlen liegen zwischen 1.256 und 5.126. In allen 27 Gemeinden besteht entweder eine öffentliche Apotheke oder ist die Arztordination zwischen 4 – 6 km von der nächsten öffentlichen Apotheke entfernt.

Niederösterreich: 73 Einarztgemeinden ohne Hausapotheke, 180 Einarztgemeinden mit Hausapotheke.

**Zu Frage 4:**

- *Sind Ihnen Fälle wie oben genannt als Auswirkungen der derzeitigen Regelungen bekannt?*

Dem BMSGPK sind keine Fälle bekannt. Vereinzelt sind Bürger an das Ressort herangetreten und haben um Verlängerung der auslaufenden Hausapothenbewilligungen (Übergangsregelung § 62a Abs. 1 Apothekengesetz, Schließung von Hausapothen mit Ablauf 31. Dezember 2018) ersucht. Konkrete Versorgungsprobleme bzw. -schwierigkeiten wurden dabei nicht vorgebracht.

In der Regel werden iSd § 8a Apothekengesetz dringend benötigte Arzneimittel in begründeten Einzelfällen durch die öffentlichen Apotheken auch direkt an Patientinnen und Patienten zugestellt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Patientin/der Patient aufgrund einer akuten Erkrankung oder einer erheblichen Einschränkung seiner Mobilität nicht in der Lage ist, die Apotheke persönlich aufzusuchen, und wenn weder ein Angehöriger noch eine Pflegekraft zur Verfügung steht, um diese Aufgabe zu übernehmen.

**Zu Frage 5:**

- *Gab es diesbezüglich Konsultationen mit der Ärztekammer und der Apothekerkammer als zuständige Standesvertretungen?*

Hinsichtlich der Änderung der geltenden Bestimmungen zur Hausapothenregelung gab es keine Konsultationen mit der Ärztekammer oder der Apothekerkammer.

- a) Falls ja, wie steht die Ärztekammer zu der Problematik der Einarztgemeinden ohne Hausapotheke?

In einem Schreiben der Ärztekammer Steiermark vom 16. August 2019 wurde dem BMSGPK ein Vorschlag zur Lockerung entsprechender Bestimmungen übermittelt (Entfall der Entfernungsvorgaben).

- b) Falls ja, wie steht die Apothekerkammer zu der Problematik der Einarztgemeinden ohne Hausapotheke?

Die Österreichische Apothekerkammer steht dem naturgemäß ablehnend gegenüber, „weil dessen Umsetzung im Ergebnis zu einem großflächigen Apothekensterben in Österreich und damit zu einer massiven Verschlechterung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung führen würde“.

- c) Falls ja, gibt es seitens Apothekerkammer und Ärztekammer einen gemeinsamen konkreten Vorschlag, wie die oben genannten Missstände beseitigt werden können?
- d) Falls es einen solchen Vorschlag gibt, wie stehen Sie als Gesundheitsministerin zu diesem bzw. wann planen Sie diesen dem Nationalrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen?

Dem BMSGPK liegt kein gemeinsamer, konkreter Vorschlag vor.

**Zu Frage 6:**

- Gab es diesbezüglich Konsultationen mit der Ärztekammer und der Apothekerkammer als zuständige Standesvertretungen?
  - a) Wenn ja, wie haben diese Versuche ausgesehen?
  - b) Gab oder gibt es daraus resultierend einen Ministerialentwurf für eine Neuregelung?
  - c) Wenn es einen solchen Entwurf in den letzten 3 Jahren gab, wurde dieser zur Begutachtung ausgesandt und wurde in weiterer Folge eine Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht?

Da es seit den im Rahmen der Apothekengesetznovelle 2016 geschaffenen Erleichterungen zu keinen Beschwerden betreffend die Versorgung mit Arzneimitteln kam, waren keine weitergehenden Überlegungen notwendig.

Dem BMSGPK liegen Vorschläge der Österreichischen Apothekerkammer zur Novellierung des Apothekengesetzes vor, dessen Ziel, nach Angaben der Apothekerkammer die Arzneimittelversorgung im ländlichen Gebiet verbessert werden soll.

**Zu Frage 7:**

- *Sind Fälle bekannt, in denen die Entfernung zu einer öffentlichen Apotheke oder Hausapotheke zu lebensgefährlichen Komplikationen bei Patient'innen geführt haben weil diese zu spät die benötigten Medikamente erhalten haben?*
  - a) Wenn ja, wie viele solche Fälle gab es in den letzten 3 Jahren?*
  - b) Wenn ja, wie hat Ihr Ministerium darauf reagiert?*

Dem BMSGPK sind keine Fälle bekannt.

Es darf diesbezüglich auf den ärztlichen „Notapparat“ gemäß § 57 Ärztegesetz 1998 verwiesen werden. Nach dieser Bestimmung ist jeder niedergelassene Arzt ohne Hausapotheke dazu verpflichtet, jene Arzneimittel vorrätig zu halten, die er für die „Erste-Hilfe-Leistung“ in dringenden Fällen benötigt. Jedenfalls vom ärztlichen „Notapparat“ eines Arztes für Allgemeinmedizin umfasst sind dabei vital indizierte Arzneimittel.

Darüber hinaus darf auf die Möglichkeit der apothekeneigenen Zustelleinrichtung gemäß § 8a Apothekengesetz hingewiesen werden.

**Zu Frage 8:**

- *Wie viele Anträge auf Errichtung einer Hausapotheke durch einen Allgemeinmediziner in so genannten Einarztgemeinden gab es in den letzten 3 Jahren? Bitte um Aufgliederung nach Jahren.*
  - a) Wie viele davon wurden positiv erledigt?*
  - b) Wie viele negativ?*
  - c) Was waren die hauptsächlichen Begründungen für eine Ablehnung?*

Dem BMSGPK liegen dazu keine Informationen vor. Basierend auf den übermittelten Daten der Österreichischen Ärztekammer und der Österreichischen Apothekerkammer (Stellungnahmerecht im Verfahren über die Erteilung der Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke) kann festgehalten werden:

Die Österreichische Apothekerkammer hat in den vergangenen drei Kalenderjahren insgesamt 164 Stellungnahmen in Verfahren über die Erteilung der Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke abgegeben. In 7 Verfahren wurde dem Antragsteller die Erteilung der beantragten Hausapothekebewilligung rechtskräftig versagt. Gründe für die Versagung der Bewilligung waren dabei insbesondere eine Unterschreitung der Mindestentfernung zur nächstgelegenen öffentlichen Apotheke oder das Fehlen eines Kassenvertrages.

Abgestellt lediglich auf Anträge in Einarztgemeinden und nach Jahren aufgeschlüsselt, stellt sich die Situation im angesprochenen Zeitraum wie folgt dar:

Kärnten:

2017: 4 Anträge, 3 wurden positiv erledigt, 1 Ablehnung – durch die Verlegung einer öffentlichen Apotheke in der Nachbargemeinde ist die Entfernung unter 4 km gesunken.

2018: 2 Anträge, die positiv erledigt wurden.

2019: 2 Anträge, die positiv erledigt wurden.

Oberösterreich:

2017: 10 Anträge

2018: 14 Anträge

2019: 14 Anträge

Von insgesamt 38 Anträgen wurde in 36 Fällen die Hausapothenbewilligung erteilt.

Salzburg:

2017 - 2019: 3 Anträge, die positiv erledigt wurden.

Tirol:

2017: 2 Anträge, beide positiv.

2018: 5 Anträge, alle positiv.

2019: 5 Anträge, alle positiv.

Burgenland:

2017: 1 Antrag, positiv.

2018: 1 Antrag, positiv.

2019: 3 Anträge, alle positiv.

Niederösterreich:

2017: 5 Anträge, die positiv erledigt wurden.

2018: 11 Anträge, die positiv erledigt wurden.

2019: 9 Anträge, die positiv erledigt wurden.

**Zu Frage 9:**

- *Sind Ihnen Fälle von nachzubesetzenden Hausarztpraxen bekannt, für die es wegen fehlender Berechtigung zur Führung einer Hausapotheke keine Bewerbungen für Nachfolger\*innen gibt?*
  - a) Wenn ja, wie viele solche Fälle gab es in den letzten 3 Jahren? Bitte um Aufgliederung nach Jahren.*

Dem BMSGPK liegen dazu keine Informationen vor. Basierend auf den übermittelten Daten der Österreichischen Ärztekammer kann festgehalten werden:

Kärnten: In der Gemeinde Kötschach-Mauthen ("Zweiarzt-Gemeinde") konnte seit ca. 2,5 Jahren eine Kassenplanstelle nicht nachbesetzt werden.

Oberösterreich: Zahlen der offenen Kassenvertragsstellen für Allgemeinmedizin:

Quartal	Anzahl offener Stellen
I/17	9
II/17	6
III/17	9
IV/17	10
I/18	15
II/18	18
III/18	20
IV/18	21
I/19	20

II/19	23
III/19	27
IV/19	25

Salzburg: In den letzten Jahren gab es Probleme mit der Nachbesetzung von zwei Kassenvertragsstellen im Großarltal.

Burgenland: Es konnten bisher drei Kassenvertragsstellen nicht nachbesetzt werden.

**Zu Frage 10:**

- *Wie lange dauert aktuell durchschnittlich eine Besetzung einer vakanten Hausarzt-Stelle in einer so genannten Einarztgemeinde mit Hausapotheke, und wie lange dauert diese durchschnittlich bei einer Stelle in einer Einarztgemeinde ohne Hausapotheke?*

Basierend auf den übermittelten Daten der Österreichischen Ärztekammer kann festgehalten werden:

Kärnten: Nach den do. Erfahrungen sind Kassenplanstellen in "Einarztgemeinden" mit Hausapotheken in einer Zeitspanne zwischen drei und sechs Monaten nachzubesetzen. Eine Ausnahme bildet die Gemeinde St. Lorenzen im Lesachtal, hier konnte, trotz mehrfacher Ausschreibung, die Stelle bis heute nicht nachbesetzt werden.

Oberösterreich: Aus den Erfahrungen der letzten Jahre ergibt sich eindeutig, dass Kassenvertragsstellen für Allgemeinmedizin mit der Möglichkeit zu einer Hausapothekebewilligung in aller Regel im Zuge der ersten Ausschreibung vergeben werden können, wohingegen jene Stellen ohne Hausapothekebewilligung bis zu zehnmal vergeblich ausgeschrieben werden, ehe sie in den Vertragsarztstellenpool kommen. In diesem befinden sich derzeit 15 Kassenvertragsstellen ohne Bewerber.

Tirol: Sämtliche Hausarztstellen in Einarztgemeinden mit Hausapotheken konnten in den letzten drei Jahren nahtlos wiederbesetzt werden. Hausarztstellen in Einarztgemeinden ohne Hausapotheke konnten in den letzten drei Jahren im Durchschnitt mit zweimonatiger Verzögerung wiederbesetzt werden.

Steiermark: Bisher konnten alle Kassenvertragsstellen nach rechtzeitig erfolgter Kündigung durch den Planstellenvorgänger nahtlos besetzt werden.

**Zu Frage 11:**

- *Können sie aktuell den durchschnittlichen Einkommensunterschied zwischen einem Hausarzt in einer Einarztgemeinde ohne und einem mit Hausapotheke beziffern?*

Dem BMSGPK liegen dazu keine Informationen vor. Auch von Seiten der Österreichischen Ärztekammer ist dazu keine Stellungnahme eingelangt.

**Zu Frage 12:**

- *Nachdem eine Möglichkeit des Schließens von Versorgungslücken die Belieferung von Patient'innen mit Arzneimitteln durch Apotheken wäre: gibt es Zustelldienste für Arznei- und Medizinprodukte in Österreich?*
  - b) *Wenn ja, wie viele sind es?*
  - c) *Wenn ja, wo agieren diese?*
  - d) *Wenn ja, welche Erfahrungswerte und Evaluierungen gibt es im Ministerium dazu?*
  - e) *Wenn nein, warum gibt es diese Dienste nicht?*

Öffentliche Apotheken dürfen nach geltender Rechtslage dringend benötigte Arzneimittel in begründeten Einzelfällen unabhängig von der Entfernung oder regelmäßig im Rahmen apothekeneigener Zustelleinrichtungen im Umkreis von sechs Straßenkilometern an Patientinnen/Patienten zustellen (§ 8a Apothekengesetz iVm § 11 Abs. 1 ABO 2005).

Der oben erwähnte Vorschlag der Österreichischen Apothekerkammer sieht u.a. auch eine Erleichterung der Zustellmöglichkeiten für Apotheken vor.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

